

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Entwurf)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.505.703,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.261.104,00	EUR
mit einem Saldo von	244.599,00	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.800,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50,00	EUR
mit einem Saldo von	50.750,00	EUR
mit einem Überschuss von	295.349,00	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	793.781,00	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.819.276,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.224.420,00	EUR
mit einem Saldo von	-2.405.144,00	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.026.254,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.367.573,00	EUR
Mit einem Saldo von	1.658.681,00	EUR
Mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	47.318,00	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.405.144,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
(gemäß Entwurf Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018)

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze für Ausgaben nach § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Instandsetzungsmaßnahmen der Kontengruppe 61 werden in Anwendung von § 20 Abs.5 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Aarbergen, den

Der Gemeindevorstand
Scheliga, Bürgermeister